Anlage zu Empfehlungsverfahren 2011_2

Eigenverbrauch (§ 33 Abs. 2 EEG 2009)

Eigenverbrauch von Solarstrom nach § 33 Abs. 2 EEG2009 in der Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (im Folgenden bezeichnet als § 33 Abs. 2 EEG2009 (a.F.)) und in der Fassung des Gesetzes vom 11. August 2010 (im Folgenden bezeichnet als § 33 Abs. 2 EEG2009 (n.F.)) sowie dessen messtechnische Erfassung:

1. Vergütungsvoraussetzungen:

(a) Wie ist zu berechnen, ob eine Fotovoltaik-Installation die Leistungsgrenze in § 33 Abs. 2 EEG2009 erreicht bzw. überschritten hat? Insbesondere: Ist § 19 Abs. 1 EEG2009 hierbei anzuwenden?

Jedes Modul bildet grundsätzlich eine selbständige Anlage (*Salje*, EEG - Kommentar, 2009, § 32 Rn. 15;). § 19 Abs. 1 EEG gilt für Zwecke der Vergütungsberechnung. Dazu gehört die Vorschrift des § 33 Abs. 2 EEG zum Eigenverbrauch. Die Norm ist daher anwendbar.

(b) Kann bei Fotovoltaik-Installationen mit einer Gesamtleistung von mehr als 30 Kilowatt nach § 33 Abs. 2 EEG2009 (a.F.) bzw. bei mehr als 500 Kilowatt nach § 33 Abs. 2 EEG2009 (n.F.) anteilig, d. h. bis zu einer Leistung von 30 bzw. 500 Kilowatt, von der Eigenverbrauchsregelung Gebrauch gemacht werden ?

Ein vollständiger Wegfall der Vergütungspflicht bei Anlagen über 30 bzw. 500 kW ist vom Gesetzgeber nicht gewollt. Der Selbstverbrauch ist also insgesamt bis 30 bzw. 500 kW zu

vergüten. Dafür spricht auch der Wortlaut des § 33 Abs. 2 EEG2010, der von „Anlagen“ im Plural spricht.

(c) Setzt die Vergütung des selbst verbrauchten Stroms nach § 33 Abs. 2 EEG2009 voraus, dass die Anlage unmittelbar oder mittelbar an ein Netz i. S. d. § 3 Nr. 7 EEG2009 angeschlossen ist?

Ein Netzanschluss ist nicht erforderlich. Dafür spricht insbesondere die gesetzliche Definition einer Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG. Inbetriebnahme ist danach “ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt
wurde, …“. Der Inbetriebnahmebegriff setzt also keinen Netzanschluss voraus. Dies stellte auch die Clearingstelle in einem anderen Verfahren fest.

Ziel der Branche der Erneuerbaren Energien muss eine möglichst weitgehende Nutzung der Eigenverbrauchsregelung sein, insbesondere um die Netze zu entlasten. Spätestens bei einer hundertprozentigen Nutzung zum Eigenverbrauch macht ein Netzanschluss keinen Sinn mehr.

(d) Was ist unter einem „Dritten“ und was unter „unmittelbarer räumlicher Nähe“ i. S. d. § 33 Abs. 2 EEG2009 zu verstehen? Wie ist der Nachweis zu erbringen?

„Dritter“ kann jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme des Anlagenbetreibers sein.

„In unmittelbarer räumlicher Nähe“ liegen insbesondere Nachbargrundstücke. Allerdings kann dies nicht auf unmittelbar anliegende Grundstücke beschränkt sein.

Erforderlich ist eine Einzelfallbetrachtung, die auf die nähere Umgebung abzielt und etwa ein Betriebsgelände, Wohnsiedlungen oder ein Gewerbegebiet vollständig umfassen kann. Mögliche Einsatzgebiete sind auch Mieter im Mehrfamilienhaus oder eine Reihenhaussiedlung.

Mit der Abrechnung müssen gegenüber dem Netzbetreiber Art, Ort und Personen des Verbrauchs nachgewiesen werden:

Der Selbstverbrauch ist in Abgrenzung zu dem aus dem Netz bezogenen Strom zu bestimmen (s.u.).

(e) Ist die Anwendung des § 33 Abs. 2 EEG2009 ausgeschlossen, wenn der Dritte an die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber für den selbst verbrauchten Strom ein Entgelt zahlt ? Insbesondere: In welchem Verhältnis steht die Direktvermarktungsregelung des § 17 EEG2009 zu § 33 Abs. 2 EEG2009 ?

Der Anspruch ist nicht ausgeschlossen, wenn der Dritte ein Entgelt zahlt. Der Gesetzeswortlaut gibt eines solche Auslegung nicht her.

Es ist durchaus gerechtfertigt und denkbar, dass der Dritte sich über ein Entgelt etwa an den Kosten der Direktleitung beteiligt. Dies zu verbieten würde die Praxisrelevanz des § 33 Abs. 2 EEG unnötig schwächen.

§ 17 und § 33 Abs. 2 EEG regeln zudem unterschiedliche Sachverhalte und haben andere Zwecke. Die Direktvermarktung im Sinne des § 17 EEG betrifft insbesondere die Veräußerung an Stromhändler und an der Strombörse.

(f) Was ist unter „Selbstverbrauch“ im Sinne des § 33 Abs. 2 EEG2009 zu verstehen ? Ist insbesondere auch eine Zwischenspeicherung oder die Aufladung einer (Auto-)Batterie ein solcher „Selbstverbrauch“?

Der Begriff des Selbstverbrauchs ist weit auszulegen.

Eine Zwischenspeicherung oder die Aufladung einer Batterie sind unter den Begriff des Selbstverbrauchs subsumierbar. Es ist kein Grund ersichtlich, solche Anwendungen aus dem Geltungsbereich der Eigenverbrauchsregelung auszuschließen.

(g) Ist der Selbstverbrauch durch die Anlagenbetreiberin, den Anlagenbetreiber oder Dritte in unmitttelbarer räumlicher Nähe nach § 33 Abs. 2 EEG2009 – und ggf. auch dessen Beendigung – dem Netzbetreiber – vorher oder ggf. nachher – anzuzeigen? Wenn ja, welche Frist gilt für diese Anzeige und welche Tatsachen sind dem Netzbetreiber mitzuteilen?

Weder für eine Anzeigepflicht noch für eine Frist ergeben sich Anhaltspunkte aus dem Gesetz. Der Selbstverbrauch ist gemäß § 33 Abs. 2 EEG lediglich „nachzuweisen“ (dazu siehe oben). Eine mit § 17 EEG vergleichbare Regelung besteht gerade nicht.

Eine vorherige Anzeigepflicht wäre zudem auch aufgrund des entstehenden Aufwandes kontraproduktiv und würde die Attraktivität der Eigenverbrauchsregelung deutlich vermindern.

Einer zusätzlichen Fristenregelung bedarf es auch wegen § 46 Nr. 3 EEG nicht.

(h) Gilt der jeweils gewählte Vergütungsmodus für einen bestimmten (Mindest-)Zeitraum oder kann die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder der Dritte kurzfristig, z. B. tage- oder stundenweise, zwischen Selbstverbrauch und Einspeisung wechseln?

Es gilt das vorstehend unter (g) ausgeführte. Für eine Beschränkung einer flexiblen Handhabung der Eigenverbrauchsregelung bestehen keine gesetzlichen Anhaltspunkte. Damit kann optional jederzeit gewechselt werden.

2. Anspruchs-/Vergütungsumfang:

(a) Ist bei § 33 Abs. 2 EEG2009 (n.F.) die Degressionsregelung des § 20 Abs. 2 Nr. 8 b), Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG2009 auf den Vergütungssatz nach § 33 Abs. 1 EEG2009 oder auf den Betrag anzuwenden, der sich nach Abzug des in § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EEG2009 genannten Betrages von dem Vergütungssatz nach § 33 Abs. 1 EEG2009 ergibt ?

§ 20 Abs. 1 EEG bestimmt, dass die Degression für Vergütungen gilt. Dazu gehört auch die Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG.

Die Degression gilt damit auch für die gesamte verringerte Vergütung, also nicht nur für die Grundvergütung.

(b) Wie berechnet sich die Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG2009 bei einer Fotovoltaikinstallation, bei der die Module sowohl vor als auch ab den zum 1. Juli und 1. Oktober 2010 eingetretenen Degressionszeitpunkten in Betrieb genommen worden sind und/oder die Schwellenwerte in § 33 Abs. 1 und Abs. 2 EEG2009 überschritten werden ?

§ 66 Abs. 4 EEG bestimmt, dass für Strom aus Anlagen nach § 33 Abs. 2 EEG, die vor dem 1.Juli 2010 in Betrieb genommen wurden, vorbehaltlich des Absatzes 1 die vorherige Fassung des § 33 Abs. 2 EEG gilt. Absatz 1 betrifft vor dem 1.01.2009 in Betrieb genommene Module und damit andere Sachverhalte.

Entsprechend hat die Vergütung getrennt zu erfolgen. Für diejenigen Module, die nach dem 30.06.2010 in Betrieb genommen wurden, berechnet sich die Vergütung nach den Bestimmungen des novellierten EEG.

3. Fragen der messtechnischen Erfassung und Abrechnung:

Das EEG macht keine Vorgaben zur Messung. Der BBK stellt die Frage in den Raum, ob die Clearingstelle zur Klärung der unter 3. genannten Fragen befugt ist. Denn hier handelt es sich nicht mehr um eine Auslegung des EEG, sondern um technische, z.T. in anderen Regelwerken geregelte Fragen.

Generell lässt sich Folgendes sagen:

Für die Messung des Eigenstromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien sind besondere Zähleinrichtungen erforderlich. Diese müssen sicherstellen, dass nur der aufgrund der gebäudebezogenen Solaranlage erzeugte Strom separiert gemessen werden kann (Salje, EEG – Kommentar, 2009, § 33 Rn. 48). Die Messung des fremdbezogenen oder sonstigen eigenerzeugten Stroms darf nicht mit dieser Messung vermischt werden. Das zusätzliche Zählwerk misst also den Anteil des Stroms, der in das Netz eingespeist wird. Aus der Differenz zwischen eingespeistem und erzeugtem Solarstrom, also zwischen dem Zählerstand des Einspeisezählers und des Produktionszählers, lässt sich dann der Anteil des Solarstroms für den Eigenverbrauch ermitteln.

Zulässig sind Zähleinrichtungen, die den Gesamtverbrauch der Abnahmestelle messen und unmittelbar vor dieser Messung den eigenerzeugten Strom erfassen (Salje, EEG – Kommentar, 2009, § 33 Rn. 48). Dann kann im Wege der Differenzmessung der eigenerzeugte Strom vom Gesamtverbrauch abgezogen werden. Der verbleibende Rest ist dann bezogener Strom.

Für die Installation der erforderlichen Zähler gibt es mehrere Möglichkeiten. Zu beachten sind dabei die technischen Anschlussbedingungen (TAB) 2007 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) einschließlich der Ergänzung vom Oktober 2009. Danach ist „vorzugsweise“ der übliche Strombezugszähler durch einen Zweirichtungszähler zu ersetzen, der mit zwei Zählwerken ausgestattet ist und eingespeisten Strom sowie den Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung zugleich misst. Möglich ist aber auch, einen autarken Einspeisezähler zusätzlich zum Strombezug zu montieren. Beide Zähler müssen geeicht sein und eine Rücklaufsperre haben. Die Rücklaufsperre bewirkt, dass beide nur in jeweils eine Richtung zählen, denn eingespeister und bezogener Strom fließen durch dieselbe Leitung.

Beide Zähler sind nach den Vorgaben des BDEW an einem zentralen Zählerplatz zu montieren, also im Stromkasten. Da aber der Platz darin vielfach knapp ist und Anlagenbetreiber einen größeren – teuren - Stromkasten einbauen lassen müssten, entscheidet sich die große Mehrheit der Anlagenbetreiber bislang für einen Zweirichtungszähler. Diese werden vom Netzbetreiber in der Regel gegen eine zusätzliche Messgebühr gestellt.

Entscheidet sich der Anlagenbetreiber statt für einen Zweirichtungszähler für einen zusätzlichen Einspeisezähler, so darf dieser ebenso wie der Produktionszähler auch „neben oder in der Erzeugungsanlage“ errichtet werden. In einer TAB – Ergänzung vom April 2009 heißt es zwar zunächst, dass der Solarzähler neben Einspeise- und Strombezugszähler am zentralen Zählerplatz, also im Stromkasten, montiert werden müsse. Diese Vorgabe wurde aber aufgrund der hohen Umbaukosten wieder zurückgenommen.